

**Antrag**

**der Fraktion der CDU**

**und**

**Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Auftreten und Verbreitung der Scientology-Organisation  
in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Niederlassungen der Scientology-Organisation es in Baden-Württemberg gibt und von welcher Mitgliederzahl die Landesregierung insgesamt ausgeht;
2. wie die Scientology-Organisation in Baden-Württemberg in das weltweite Netz der Organisation eingebunden ist und welche Stellung die Mitglieder in Baden-Württemberg innerhalb der Organisation haben;
3. welche scientologischen Unterorganisationen es in Baden-Württemberg gibt und welche Aktivitäten diese nach Kenntnis der Landesregierung entfalten;
4. wie weit die in Baden-Württemberg eingeleiteten Verfahren zum Entzug der Rechtsfähigkeit der Scientology-Vereine bislang gediehen sind;
5. welche Anstrengungen die Landesregierung bislang unternommen hat, die unerlaubte Ausübung der Heilkunde durch die Scientology-Organisation insbesondere durch das Auditing zu unterbinden und gegebenenfalls strafrechtlich zu ahnden;
6. inwieweit Erkenntnisse über Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Zusammenhang mit Aktivitäten der Scientology-Organisation vorliegen;
7. inwieweit die bundes- und länder einheitliche Schutzzerklärung zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation bei Verträgen der öffentlichen Hand hinsichtlich der Vergabe von Beratungs- und Schulungsleistungen in Baden-Württemberg angewendet wird;

8. was die Überprüfung der Gemeinnützigkeit von Vereinen der Scientology-Organisation sowie die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten der von der Scientology-Organisation gesteuerten Verbände und Vereine ergeben hat;
9. inwieweit nach Kenntnis der Landesregierung eine Einflussnahme auf Niederlassungen der Scientology-Organisation und Steuerung der Geschäfte der Scientology-Organisation durch ausländische Staatsbürger stattgefunden hat und stattfindet.

09. 08. 2001

Klenk, Dr. Lasotta, Wacker, Pfisterer, Heinz  
und Fraktion

### Begründung

Seit Jahren versucht die Scientology-Organisation teilweise pseudo-religiös verbrämt und mit großem Werbeaufwand in Baden-Württemberg Fuß zu fassen. Dabei tritt die Organisation vielfach als kleine, verfolgte, religiöse Minderheit auf. Andererseits macht der jüngste Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz deutlich, dass systematische und ideologisch motivierte Angriffe der obersten Führungsspitze von Scientology dahin gehend zu bewerten sind, dass die Organisation nach wie vor auf eine irrationale, totalitäre Weltordnung hinarbeitet. Die konsequente Bekämpfung und Ideologisierung der Gruppierungen wie Scientology ist für die weitere Stärkung des Schutzes der Bürger unabdingbar. Es kann nicht angehen, dass von Funktionären der sich als „Kirche“ ausgebenden Scientology-Organisation propagandistische Verunglimpfungen und Hetze öffentlich verbreitet werden, um von Unterdrückungsmechanismen im eigenen System abzulenken. Der Antrag dient einer kritischen und aktuellen Bestandsaufnahme des Auftretens der Scientology-Organisation in Baden-Württemberg und soll dazu beitragen, die Ausbreitung und die Methoden der Organisation aufzudecken und zu analysieren. Ziel muss es sein, Scientology zu entzaubern und die Bürgerinnen und Bürger vor den Praktiken und Gefahren der Scientology-Organisation zu warnen.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2001 Nr. 64–7171.141/496 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Justizministerium dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die Scientology-Organisation ist weltweit organisiert und unterhält unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Niederlassungen auch in Baden-Württemberg. Die Organisation selbst ist straff zentralistisch ausgerichtet. Die tatsächliche Entscheidungsgewalt über das Vorgehen der Scientology-Organisation in Baden-Württemberg, insbesondere bezüglich finanzieller und organisatorischer Fragen, dürfte bei den im Ausland befindlichen Zentralen der Organisation liegen.

Mit ihrem Alleinvertretungsanspruch, dem keinerlei Kritik zugänglichen Weltbild und ihrer beachtlichen Aggressivität gegen Abweichler und „Feinde“

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

stellt die Scientology-Organisation gegenüber anderen Gruppierungen sich als ein neuer Typus einer totalitären Bewegung dar.

Die Ideologie und Praxis der Scientology-Organisation zeigt, dass sie auch in Baden-Württemberg auf eine personelle Durchdringung wesentlicher gesellschaftlicher Bereiche hinzielt. Durch die Vermarktung von Kursen und Publikationen sowie Gewinnabschöpfung bei Unternehmen, die nach den Vorgaben des Scientology-Gründers L. Ron Hubbard geführt werden, schafft die Scientology-Organisation die wirtschaftliche Grundlage für ihre organisatorische Expansion sowie die Verbreitung ihrer totalitären Ideologie und Praxis.

Im Einzelnen wird festgestellt:

*1.: welche Niederlassungen der Scientology-Organisation es in Baden-Württemberg gibt und von welcher Mitgliederzahl die Landesregierung insgesamt ausgeht;*

Zu 1.:

In Baden-Württemberg ist neben Bayern und dem Raum Hamburg ein besonders intensives Auftreten der Scientology-Organisation festzustellen. In Stuttgart besteht eine Scientology-Niederlassung („Kirche“) mit der internen Bezeichnung „Class V-Org“, womit die Umsatzgröße und die Art der angebotenen Dienstleistungen der Scientology-Organisation klassifiziert werden. Es kann von etwa 700 Mitgliedern ausgegangen werden. Nach außen hin tritt hier der Verein „Dianetic Stuttgart e. V.“ in Erscheinung. Als weiterer Scientology-Verein besteht in Stuttgart der Verein „Neue Brücke, Mission der Scientology-Kirche e. V.“. Beim letztgenannten Verein sollen die Aktivitäten „ruhen“. Zu verzeichnen sind weiter folgende Scientology-Niederlassungen:

- „Dianetic Göppingen Scientology Mission e. V.“, Göppingen  
Vereinstätigkeit: Verkauf von Waren und Dienstleistungen, insbesondere von Büchern und Kursen.
- „Scientology Heilbronn, Mission der Scientology Kirche e. V.“, Heilbronn (bis 1983 lautete der Vereinsname „College für angewandte Philosophie Franken“),
- „Dianetic Karlsruhe, Scientology-Mission e. V.“, Karlsruhe (interne Bezeichnung „Mission KA II“),
- „Mission der Scientology-Kirche Karlsruhe“. Diese Niederlassung ist auch unter der Bezeichnung „Zentrum für angewandte Philosophie“ in Erscheinung getreten. Der Verein, im Vereinsregister eingetragen, entfaltet seit mehreren Jahren keine Aktivitäten mehr.
- „Dianetik Reutlingen, Scientology Mission e. V.“, Reutlingen.
- „Dianetik-Zentrum und Scientology Mission Ulm e. V.“, Ulm: Die Ulmer Niederlassung ist der „Org“ München zugeordnet.

Nach Angaben der Scientology-Organisation, Stuttgart existieren „Dianetik-Gruppen“ in Ostfildern, Welzheim (Rems-Murr-Kreis) und Stuttgart.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Scientology-Organisation in Baden-Württemberg etwa 1.200 bis 1.500 aktive Anhänger hat.

Die Verwendung der Begriffe „Mitglied“ und „Mitgliedsbeiträge“ bei Scientology weist zwar auf Strukturen eines Vereins hin, tatsächlich ist aber zwi-

schen formal stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, Mitarbeitern („aktive Mitglieder“) ohne Stimmrecht im Verein, freien Mitarbeitern („Field Staff Member“ – FSM) und Mitgliedern der „International Association of Scientologists (IAS)“ zu unterscheiden. Die Zahl derjenigen, die die vollen Rechte als ordentliche Mitglieder in den jeweiligen örtlichen Vereinen ausüben, dürfte vergleichsweise gering sein. Für die Scientologen ist die Mitgliedschaft bei der IAS von größerer Bedeutung, zumal von den zentralen Organisationsebenen bei möglichen Interessenten für eine IAS-Mitgliedschaft geworben wird, weil damit erhebliche Rabatte bei der Annahme von Dienstleistungen der Scientology-Organisation verbunden sind. Insofern ist hier von „Doppelmitgliedschaften“ auszugehen. Die IAS ist zuständig für Spendensammlungen für die sog. Kriegskasse der Scientology-Organisation („war chest“), die den Kampf gegen Kritiker finanzieren soll.

*2.: wie die Scientology-Organisation in Baden-Württemberg in das weltweite Netz der Organisation eingebunden ist und welche Stellung die Mitglieder in Baden-Württemberg innerhalb der Organisation haben;*

Zu 2.:

Bei der Scientology-Organisation handelt es sich um eine streng hierarchisch aufgebaute Organisation, deren Leitungszentralen sich in den Vereinigten Staaten von Amerika im Raum Los Angeles befinden. Die in Stuttgart ansässige „Scientology Kirche“ ist eine sog. Klasse V Org („Class V Org“), d. h. eine größere Scientology-Niederlassung mit einem etwas breiteren Dienstleistungsangebot. Der Klasse V Org untergeordnet sind die sog. Missionen als Basisorganisationen, die Einführungsdienste anbieten. In Baden-Württemberg sind die Missionen Heilbronn, Göppingen, Reutlingen und Karlsruhe der Stuttgarter Niederlassung zugeordnet. Die Mission Ulm ist der Münchner Org nachgeordnet.

Sowohl die Klasse V Org Stuttgart als auch die genannten Missionen unterstehen den jeweiligen Managementeinheiten des sog. kontinentalen Verbindungsbüros (Continental Liaison Office) in Kopenhagen. Daneben scheint auch ein weiteres Verbindungsbüro in „Saint Hill Manor“ bei East Grinstead/England gewisse Kontrollfunktionen auszuüben.

Die sog. „Advanced Organizations“ (AOSH) sind ebenfalls Organisationseinheiten, die ein noch breiteres Dienstleistungsangebot anbieten. Sowohl die Dienstleistungszentrale „FLAG“ in Clearwater/Florida als auch das Scientology Kreuzfahrtschiff „Freewinds“ bieten darüber hinaus noch höher qualifizierende Kurse und Seminare an.

Soweit bekannt, läuft auch die unmittelbare Kontrolle über die Scientology-internen Finanzströme bis zur untersten Organisationsebene über im Ausland befindliche Kontrollinstitutionen.

Die in Baden-Württemberg ansässigen Scientology-Niederlassungen erscheinen weitgehend als reine Befehlsempfänger vorgesetzter Managementeinheiten. Dies wird von Scientology-Mitgliedern allerdings immer wieder pauschal bestritten.

Der Status, den ein „Mitglied“ innerhalb der Gruppierung erreicht, ist abhängig von den „Ausbildungsstufen“, die dieses bei der Scientology-Organisation absolviert. Jedoch ist festzuhalten, dass ein durch Auditing erreichter Ausbildungsgrad grundsätzlich keine Bedeutung hinsichtlich der Frage der Machtausübung in administrativen Kontrollstrukturen der Scientology-Organisation hat. Personen, die aus Baden-Württemberg stammen, finden sich in

unterschiedlichen Führungsfunktionen der verschiedenen Führungsebenen der Scientology-Organisation.

*3.: welche scientologischen Unterorganisationen es in Baden-Württemberg gibt und welche Aktivitäten diese nach Kenntnis der Landesregierung entfalten;*

Zu 3.:

Neben den Niederlassungen der Scientology-Organisation, die unter der Bezeichnung „Dianetik“ bzw. „Dianetic“ oder „Scientology“ in Erscheinung treten, existieren noch verschiedene Unterorganisationen. Zu nennen sind insbesondere die Niederlassungen der „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM).

Es existieren in Baden-Württemberg zwei KVPM-Vereine in Stuttgart und Karlsruhe, deren Aktivitäten durch die „KVPM Deutschland“ in München koordiniert werden dürften. Über den KVPM-Verein in Freiburg/Br. liegen derzeit keinerlei Erkenntnisse über Aktivitäten vor.

Aktivitäten, die offensichtlich maßgeblich der Scientology-Organisation zuzuordnen sind, finden sich bei folgenden Organisationen/Gruppierungen:

- „Applied Scholastics (International)“ (ASI)
- „Friends of Ron“, Stuttgart (derzeit keine Aktivitäten feststellbar)
- „M.U.T. Menschen gegen Unterdrückung der Toleranz“/„Mitbürger unterstützen Toleranz“, Stuttgart (derzeit keine Aktivitäten feststellbar)
- „Initiative besorgter Eltern“, Weinstadt (derzeit keine Aktivitäten feststellbar)
- „Aktionskomitee ‚Sag Nein zu Drogen – sag Ja zum Leben‘“, Stuttgart (nach längerer Inaktivität derzeit wieder mit Flugblattkampagne präsent)
- Criminon (Derzeit ist feststellbar, dass die Scientology-Organisation offenbar bundesweit darum bemüht ist, ihre Aktivitäten unter dieser Bezeichnung zu intensivieren. Ziel von Criminon ist z. B. scientologische Verfahren im Bereich des Strafvollzuges einzuführen.)

Hinter diesen „Initiativen“, „Komitees“ usw. dürften tatsächlich nur einzelne „aktive“ Scientologen stehen.

Beobachten lassen sich in Baden-Württemberg ferner Werbeversuche für das scientologische Drogenprogramm „NARCONON“ und des Verlags NEW ERA, der teilweise auch als Mieter von Räumlichkeiten für Scientology-Veranstaltungen auftritt.

Während der beiden „Was ist Scientology?“-Ausstellungen im Frühjahr und Spätsommer 2001 in Stuttgart war der Drogenmissbrauch ein Schwerpunktthema. Auch das von der Scientology-Organisation im Sommer 2001 zeitweise betriebene Informationszentrum in der Marienstraße in Stuttgart befasste sich mit diesem Bereich.

Mitglieder und Institutionen des „World Institute of Scientology Enterprises“ (WISE) sind in Baden-Württemberg wie folgt vertreten:

Laut Eigenangabe sind rund 30 Personen bzw. Firmen aus Baden-Württemberg, überwiegend im Management-, Immobilien- und Finanzdienstleistungsbereich tätig. Nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz betätigen sich etwa 60 WISE-Mitglieder im Land.

Nach Eigenangaben befindet sich in Göppingen ein „WISE-Charter-Committee“ (WCC), dessen Hauptzweck die Durchsetzung „scientologischer Justiz“ bei den Wise-Mitgliedern ist. Ferner ist in Göppingen ein „Hubbard College of Administration“ (HCA; Hubbard-College für Verwaltung) angesiedelt, das zu einem Netzwerk von Hubbard-Colleges gehört, dessen Hauptsitz sich in Kalifornien befindet. Nach scientologischem Selbstverständnis handelt es sich bei einem HCA um ein WISE-Trainings-Institut mit herausgehobener Bedeutung, welches Hubbards „Verwaltungstechnologie“ für Politik und Wirtschaft vermarktet.

In Baden-Württemberg versuchen auch das in der Scientology-Zentrale eingerichtete „Deutsche Büro für Menschenrechte“ und seit Sommer 2001 ein von Scientologen gesteuerter Verein „Aktion Transparente Verwaltung“ (ATV e. V.) mit Sitz in Hamburg und München, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu gewinnen. Die ATV versucht darüber hinaus direkt Mitglieder anzuwerben.

*4.: wie weit die in Baden-Württemberg eingeleiteten Verfahren zum Entzug der Rechtsfähigkeit der Scientology-Vereine bislang gediehen sind;*

Zu 4.:

In Baden-Württemberg ist für die Entziehung der Vereinsrechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB das Wirtschaftsministerium federführend zuständig. Nachdem der Landtag von Baden-Württemberg die Landesregierung mit Beschluss vom 20. Februar 1992 (Drucksache 10/6676) ersucht hatte, darauf hinzuwirken, dass Scientology-Vereinen ihre Vereinsrechtsfähigkeit entzogen wird, hatte das Wirtschaftsministerium die nachgeordneten Behörden angewiesen, entsprechende Verfahren einzuleiten, da bekannt geworden sei, dass Scientology-Organisationen in Baden-Württemberg mehrfach den Status eines (Ideal-)Vereins kraft Eintragung in das Vereinsregister erlangt hätten, jedoch nicht vorrangig ideelle Ziele im Sinne von § 21 BGB, sondern wirtschaftliche Ziele verfolgten. Die Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren zur Entziehung der Vereinsrechtsfähigkeit in Baden-Württemberg sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Bereits im Februar 1992 hatte das Regierungspräsidium Stuttgart dem Verein „Scientology Neue Brücke Mission der Scientology-Kirche e. V.“ die Rechtsfähigkeit entzogen. Während das Verwaltungsgericht Stuttgart diese Entscheidung Ende September 1993 bestätigte, hob der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) mit Urteil vom 2. August 1995 die erstinstanzliche Entscheidung auf, ließ aber die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Das Wirtschaftsministerium hatte von Anfang an die Auffassung vertreten, dass wegen der weit reichenden Bedeutung der strittigen Rechtsfragen eine Überprüfung des VGH-Urteils durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgen müsse. Dieses hob dann auf die Revision des Landes Baden-Württemberg und des Vertreters des öffentlichen Interesses mit seinem am 6. November 1997 verkündeten Urteil (BverwG 1 C 18.95) die Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an den VGH zurück. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mittlerweile das Verwaltungsverfahren gegen den Scientology-Verein „Neue Brücke“ eingestellt und damit die Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom November 1997 gezogen. Das beim VGH anhängige Verfahren wurde daraufhin

für erledigt erklärt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in der Folge außerdem das beim Verwaltungsgericht Stuttgart anhängige ruhende Verfahren gegen den Scientology-Verein „Dianetik Stuttgart e. V.“ wieder aufgerufen, da der Scientology-Verein „Neue Brücke“ die genannte Vereinstätigkeit weitgehend auf den Verein „Dianetik Stuttgart e. V.“ verlagert hatte. Mit Urteil vom 17. November 1999 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart inzwischen in diesem Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg entschieden und die Verfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. August 1994 sowie den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 3. Januar 1995 aufgehoben. Mit der Stattgabe der Klage kann sich damit der Scientology-Verein „Dianetik Stuttgart e. V.“ weiter auf den Vereinsstatus berufen.

Auf Grund der politisch weit reichenden Bedeutung der Angelegenheit hat das Land Baden-Württemberg die Zulassung der Berufung beantragt. Die Berufung wurde zwischenzeitlich durch den VGH zugelassen, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

*5.: welche Anstrengungen die Landesregierung bislang unternommen hat, die unerlaubte Ausübung der Heilkunde durch die Scientology-Organisation insbesondere durch das Auditing zu unterbinden und ggf. strafrechtlich zu ahnden;*

Zu 5.:

Die Landesregierung hat bei verschiedenen Anlässen deutlich gemacht, dass im Interesse eines „gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ eine kritische Auseinandersetzung mit sog. Sekten und Psychogruppen und auch mit den von „Scientology“ praktizierten Methoden angezeigt ist. Hinsichtlich der Scientology-Organisation kann „Heilung“ mittels der scientologischen Technik „Auditing“ sowie die mit Scientology in Verbindung gebrachten Krebstherapien wie beispielsweise die „Clark-Methode“ (zu verweisen ist hier auf die Darstellung in Drucksache 12/5238) als besonders problematisch angesehen werden.

Erkenntnisse über Straf- oder Bußgeldverfahren gegen Mitglieder der Scientology-Organisation im Zusammenhang mit unerlaubter Ausübung der Heilkunde, insbesondere dem sog. Auditing, im Zeitraum 1998 bis 2001 liegen jedoch nicht vor.

*6.: inwieweit Erkenntnisse über Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Zusammenhang mit Aktivitäten der Scientology-Organisation vorliegen;*

Zu 6.:

Da die Staatsanwaltschaften Strafverfahren nach den Namen der jeweiligen Beschuldigten und nicht nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Organisation erfassen, lässt sich aus den Berichten der Staatsanwaltschaften ein vollständiger Überblick über die von Angehörigen der Scientology-Organisation möglicherweise begangenen Straftaten nicht gewinnen. Gleiches gilt für Ordnungswidrigkeiten, soweit die Staatsanwaltschaften in diese Verfahren überhaupt eingebunden sind. Folgende Verfahren sind mit einem Bezug zur Scientology-Organisation bzw. mutmaßlichen Angehörigen der Scientology-Organisation in dem Zeitraum 1998 bis 2001 dem Justizministerium bekannt geworden:

Zwei Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Scientology-Organisation wurden wegen Hausfriedensbruchs im Zusammenhang mit dem Verteilen

von Werbebroschüren geführt. Ein Verfahren wurde eingestellt, weil die Täter nicht zu ermitteln waren. Das zweite Verfahren ist noch anhängig. Gegenstand ist der Vorwurf gegen Mitglieder der Scientology-Organisation, im April 2001 in Büroräume eines öffentlichen Gebäudes eingedrungen zu sein und auch nach der Aufforderung, das Haus zu verlassen, die Verteilung von Werbematerial fortgesetzt zu haben.

Ein möglicherweise schon vor 1998 geführtes Ermittlungsverfahren richtete sich gegen ein Mitglied der sog. Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e. V., welche der Scientology-Organisation zuzurechnen ist. Ihm wurde in einer Anzeige vorgeworfen, sich unter Verschleierung seiner Zugehörigkeit zu dieser Organisation ein Mietverhältnis erschlichen zu haben. Das Verfahren wurde eingestellt, weil die Ermittlungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergaben.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren, welches auf eine Anzeige gegen angeblich der Scientology-Organisation zugehörige Verantwortliche einer geriatrischen Pflegeklinik eingeleitet wurde, endete 2001 mit einer Einstellung, weil die Ermittlungen keinen Hinweis auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten erbrachten. Die Behauptung eines Angeklagten in einem Strafverfahren wegen Diebstahls, er habe die Tat auf Druck der Scientology-Organisation begangen, fand keine Bestätigung in dem amtsgerichtlichen Urteil. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen ein Mitglied der Scientology-Organisation wegen Verstoßes gegen das Straßengesetz wurde wegen Verjährung eingestellt.

Weiter sind folgende Verfahren mit einem Scientology-Hintergrund dem Innenministerium bekannt geworden:

Der Sprecher der Scientology-Organisation Stuttgart wurde wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) zur Anzeige gebracht, weil im Rahmen einer Demonstration Hakenkreuze gezeigt wurden. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt.

Der Leiter einer angemeldeten Versammlung der Scientology-Organisation gelangte zur Anzeige (§ 25 VersG), weil er gegen Auflagen der Versammlungsbehörden verstoßen hatte. Das Verfahren wurde gem. § 153 StPO eingestellt.

Bei mehreren Hinweisen auf Straftaten von mutmaßlichen Mitgliedern der Scientology-Organisation (u. a. Bedrohung von Personen, Störung des öffentlichen Friedens) war ein strafrechtliches Verhalten nicht verifizierbar bzw. der Tatverdächtige konnte nicht ermittelt werden.

*7.: inwieweit die bundes- und ländereinheitliche Schutzzerklärung zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation bei Verträgen der öffentlichen Hand hinsichtlich der Vergabe von Beratungs- und Schulungsleistungen in Baden-Württemberg angewendet wird;*

Zu 7.:

Eine von der Ständigen Interministeriellen Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zur Scientology-Organisation eingesetzte Unterarbeitsgruppe hat unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie den Vorschlag einer bundes- und ländereinheitlichen Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation bei öffentlichen Aufträgen erarbeitet, die bei Beratungs- und Schulungsleistungen angewandt werden soll. Die Wirtschaftsministerkonferenz (WiMiKo) hat die Schutzklausel auf

Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie am 1. Februar 2001 mehrheitlich (ohne Gegenstimmen) den Ländern zur Anwendung empfohlen. Mit Rundschreiben vom 26. Juli 2001 wurde die Schutzklausel durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bekannt gemacht und im Bundesanzeiger Nr. 155 Seite 18174 veröffentlicht. In dem Rundschreiben wird festgestellt:

1. Bei der Vergabe von Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen, bei denen sich nach Einschätzung der Vergabestelle die von der Scientology-Organisation und deren Unternehmen angewandte „Technologie von L. Ron Hubbard“ im Rahmen der Leistungserbringung entfalten kann, ist von den Bewerbern oder Bietern folgende Erklärung zu verlangen:

„Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel“

2. Die Klausel soll verhindern, dass die „Technologie von L. Ron Hubbard“ bei der konkreten Vertragsausführung angewandt wird. Dies bedeutet, dass die verlangte Verhaltensweise des zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personals auch nur in diesem Rahmen erwartet wird.
3. Die Erklärung ist nicht bei allen Vergaben von Beratungs- und Schulungsleistungen zu verlangen, sondern nur in den Fällen, in denen möglicherweise ein unerwünschter Einfluss über die im Rahmen der Leistungserbringung anwendbare „Technologie von L. Ron Hubbard“ entstehen kann (Vorliegen eines inneren Zusammenhangs z. B. bei Personal- und Managementschulungen). Bei der Vergabe von Beratungs- und Schulungsleistungen, die diesen Einfluss nicht erwarten lassen, ist die Erklärung nicht zu fordern (Fehlen eines inneren Zusammenhangs z. B. bei Bedienungsanleitungen oder anwendungsbezogenen technischen Schulungen und Beratungen). Die Einschätzung nach Ziffer 1 erfolgt durch die Vergabestellen nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Wird die Unterzeichnung der Erklärung im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe verweigert, ist das Angebot gem. § 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a) VOL/A zu behandeln.

Baden-Württemberg hat die Forderung nach einer Schutzklärung, wie bereits auch schon in Drucksache 12/2297 und im 5. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen (Drucksache 12/5841) dargelegt, stets unterstützt. Im Geleitzug mit dem Bund und den Ländern wird eine Umsetzung der Schutzklausel auf Landesebene angestrebt.

*8.: was die Überprüfung der Gemeinnützigkeit von Vereinen der Scientology-Organisation sowie die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten der von der Scientology-Organisation gesteuerten Verbände und Vereine ergeben hat;*

Zu 8.:

Die steuerlichen Verhältnisse natürlicher und juristischer Personen unterliegen nach § 30 der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich dem Steuergeheim-

nis. Zu den vom Steuergeheimnis geschützten steuerlichen Verhältnissen, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Körperschaften offenbart werden dürfen (vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO), gehören auch Angaben über die Gemeinnützigkeit. Da diesbezügliche ausdrückliche Zustimmungen seitens Scientology nicht vorliegen und auch nicht erwartet werden können, ist eine Beantwortung der vorgenannten Fragen nicht möglich.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch das Finanzministerium in der „Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen“ vertreten ist und die dort oder an anderer Stelle gewonnenen Erkenntnisse zur gemeinnützigkeitsrechtlichen oder sonstigen steuerlichen Auswertung an die zuständigen Oberfinanzdirektionen/Finanzämter des Landes weiterleitet. Die Finanzämter sind angewiesen, darauf zu achten, dass den der sog. „Scientology-Organisation“ zuzurechnenden Einrichtungen keine ungeRechtfertigten Steuervergünstigungen gewährt werden.

*9.: inwieweit nach Kenntnis der Landesregierung eine Einflussnahme auf Niederlassungen der Scientology-Organisation und Steuerung der Geschäfte der Scientology-Organisation durch ausländische Staatsbürger stattgefunden hat und stattfindet.*

Zu 9.:

Entsprechend seiner internationalen Ausrichtung wirken in Scientology-Niederlassungen auch in Deutschland ausländische Staatsbürger in verschiedenen Funktionen, so auch in Leitungsgremien. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies zumindest für die Scientology-Niederlassung in Stuttgart ebenfalls zutrifft. Nach Kenntnis der Geschäftsstelle der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen waren bei den Werbeaktionen der Scientology-Organisation im Frühjahr 2001 in Stuttgart aktiv auch Scientologen aus dem Ausland beteiligt. Weitere Informationen hierzu unterliegen, da die Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz beobachtet wird, der Geheimhaltung.

Nach dem Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg für das Jahr 2000 konnte mehrfach das Auftreten von Mitgliedern der „Sea Organization“ („Sea Org“), einer paramilitärisch auftretenden Kadergruppe, die sich selbst als Elite der Scientology-Organisation versteht, in den Scientology-Niederlassungen im Land festgestellt werden.

Ein Teil der „Sea Org“, der ebenfalls auf Hubbard zurückgeht, ist die „Commodore Messengers Org“ (CMO). Dabei handelt es sich um eine Art Kadettenanstalt in den USA, in der Kinder und Jugendliche auf künftige Führungsaufgaben vorbereitet werden. Hinweisen zufolge versuchen scientologische Anwerber („Sea Org Recruiters“) auch schon in Baden-Württemberg, jugendliche Scientologen anzuwerben.

Dr. Schavan

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport